
Name, Vorname
- bitte leserlich -

25.05.2020
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 064-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 02/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Guckkasten

I. Mandantenbegehren

Der Mandant wünscht die Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Beklagten, insbesondere die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der gezagten Minderungen. Zu diesem Zweck begehrt er die ~~genußliche~~ ~~Feststellung~~ Klärung der Mangelhaftigkeit des PKW, selbst wenn diese risikobelastet sein sollte.

Zudem soll geprüft werden, ob die Honorarforderung der Rechtsanwältin Jablonski vom 31.05.2016 berechtigt ist und ~~auf~~ die Rechnung beglichen werden soll.

II. Erfolgsvoraussetzungen der Klage

Zu prüfen ist, ob die Klage des Mandanten Aussicht auf Erfolg hat.

1. Zulässigkeit

An der Zulässigkeit bestehen keine Bedenken. Das Landgericht Potsdam ist gemäß §§ 21, 23 Nr. 16 VGG sachlich und nach §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.

2. Begründetheit

Zu prüfen ist, ob für den Mandanten schlüssig ein Anspruch vorgetragen ist und ob diesbezüglich erhebliches Gegeninteresse der Beklagten entgegensteht.

Dem Kläger könnte ein Anspruch gegen die Beklagte ~~aus § 8~~ auf Zahlung ~~in i.H.v.~~ 39.000€ aus § 432 Nr. 2, 323, 346 BGB zustehen.

Ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrags liegt vor, diesen haben die Parteien ~~am~~ im März 2015 abgeschlossen. Der Kläger hat gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten am 15.12.2015 auch den Rücktritt vom Kaufvertrag ~~er~~ gemäß § 349 BGB erklärt. ~~und den~~

Dem Kläger müsste auch ein Rücktrittsrecht zustehen. Ein solches könnte sich aus § 437 Nr. 2, 323 BGB ergeben, wenn der Kaufsache ein Mangel bei Gefahrübergang angehaftet hätte und der Kläger ~~dem~~ der Beklagten eine angemessene Frist zur Maderfüllung gesetzt hätte.

Ein Mangel liegt nach § 434 BGB vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1 BGB wurde von den Parteien nicht getroffen. Es ist auch keine Verwendung ~~durch den Vertrag~~ i.S.d. § 434 I 2 Nr. 1 BGB durch den Vertrag vorausgesetzt worden. Die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung ~~ist~~ nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB könnte jedoch fehlen. Ein Pkw wird gewöhnlich zur Fortbewegung genutzt, er muss demnach geeignet sein, sich dem für einige Zeit aufzufahren, ohne erheblichen ~~schadhaften~~ schadhaften Emissionen ausgesetzt zu sein.

Kulow

Der Mangel des PKW könnte sich vorliegend aus einer Belastung mit toxischen Chemikalien ergeben. Eine solche Belastung hätte gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Insassen des PKW. ~~und~~ Dadurch würde ~~die~~ die Eignung des PKW zur gewöhnlichen Verwendung entfallen, es läge mithin ein Mangel vor. Unklar ist jedoch, ob eine solche toxische Belastung vorliegt und ob dies im Prozess beweisbar ist. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels als anspruchsbegründende Tatsache trägt der Kläger. ~~Es~~ wurde bisher lediglich ein unangenehmer Geruch im Innern des Fahrzeuges. Ob dieser mit einer toxischen Belastung entlingelt, kann durch die Beteiligten nicht bewiesen werden.

Das Gutachten des Sachverständigen Negerstedt kommt zu dem Ergebnis, dass ein Sachmangel oder ~~ein~~ überhaupt eine Geruchsbelastung nicht vorliegt. Aufgrund der Abwegigkeit einer toxikologischen Belastung hat er auf diesbezügliche Messungen verzichtet. Eine Feststellung, ob eine toxische Belastung vorliegt, hat der Sachverständige nicht getroffen. Der Sachverständige konnte zudem nach § 406 ZPO behaupten sein. Dies kommt insbesondere aufgrund einer Besorgnis der Befangenheit ^{§ 402 ZPO} in Betracht. Der Sachverständige brachte in seinem Gutachten deutlich zum Ausdruck, Unverständnis des Ergebnisses vorzunehmen zu sein. So äußerte er, die Rüge des Geruchs durch die Exhauere sei ein typisches Phänomen, für solche Kleinigkeiten sollten staatliche Gelder nicht verschwendet werden. Dadurch brachte er zum Ausdruck, das Gutachten sei überflüssig,

da das Ergebnis von vornherein feststellbar. Er stellte er
 zudem in Abrede, dass die Rechtsanwältin Jablonka
 keine Erkenntnisse einen unerträglichen Geruch wahrzuneh-
 men hat, da dies zu erwarten gewesen ~~sein~~ sei. Offenbar
 ging es darum aus, dass sämtliche Beteiligten sich
 dem Geruch ~~zu~~ nur eingebildd haben. Er selbst konnte
 einen solchen nicht wahrnehmen. Daher verzichtete
 er auf die Untersuchung der Herkunft durch Messungen,
 da er selbst eine toxische Belastung für unwahrschein-
 lich hielt. Sein Gutachten ist daher lückenhaft und
 unvollständig. Mit der Feststellung, ein Sachmangel
 liege definitiv nicht vor, überschreitet er mit Subsum-
 tion seine Kompetenz und stellt lediglich eine
 Vermutung auf. Denn eine Untersuchung des Fahr-
 zeugs durch Messungen unterblieb. Auch die Fest-
 stellung, der Kofferraum sei für einen Geruch im
 BG-Fahrerbereich unedelmäßig, ist so nicht nachvoll-
 ziehbar. Denn die Luft verteilt sich durch das gesamte
 Fahrzeuginnere, der Luftraum des Kofferraums ist mit
 dem der Fahrerkabine verbunden. Eine Ausbreitung ist
 daher naheliegend. Der Sachverständige ist vorange-
 nommen an die Untersuchung herangegangen und
 hat unvollständige ~~mit~~ Feststellungen getroffen. Es
 besteht daher die Besorgnis der Befangenheit nach
 § 42 ZPO

Der Ablehnungsantrag ist nach § 406 II ZPO vor
 seiner Vernehmung zu stellen, sodass dieser noch
 möglich ist. Sobald keine die Beauftragung eines
 neuen Sachverständigen angeregt werden. Ob dieser
 eine toxische Belastung des PKW feststellen wird,
 ist ergebnisoffen.

Es konnte zudem ein Mangel in der Geruchsbelästigung mit Pkw bestehen. Zu prüfen ist zunächst, ob eine solche Einschränkung einen Mangel nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB darstellen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Neuwagen üblicherweise anfangs einen eigenen Geruch aufweisen. Dieser verflüchtigt sich nach einiger Zeit. Der Geruch von schadstoffgehaltigen Pkw verflüchtigt diesen jedoch seit nunmehr 14 Monaten an. Ein normaler Neuwagen geruch besteht daher nicht. Die Geruchsbelästigung liegt zudem über einer Erheblichkeitschwelle und verstärkt sich in der Sonne erheblich. Ein längerer Aufenthalt im Fahrzeuginnern ist daher nicht ohne Einschränkungen möglich. Der Wagen eignet sich daher nicht zur Fernbewegung, vielmehr zur gewöhnlichen Verwendung.

Zunehmend ist auch, dass besonders die Ehefrau des Klägers unter dem Geruch leidet. Selbst wenn der Kläger bereit wäre, den Geruch unternommen, könnte er mit dem Pkw dann nur alleine fahren. Seine Ehefrau ist in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen. Die Schutzwürdigkeit war für die Beklagte auch erkennbar, denn ein Auto wird üblicherweise nicht erworben, um ausschließlich alleine damit zu fahren, sondern auch um seine Ehefrau mitzunehmen. ~~Es besteht~~ Der Vertrag erfährt daher Schutzwirkungen für die Ehefrau des Klägers.

Die Geruchsbelästigung müsste auch beweisbar sein. Bei der Hauptgenussmaximalen des Pkw am 22.03.2016 sollte der Vorsitzende ebenfalls einen gewissen Geruch, vor allem von Geruch des Kofferraums fest.

Eine abschließende Beurteilung durch das Gericht konnte jedoch aufgrund der abklingenden Erhaltung des Koffers nicht festgestellt werden.

Die Geruchsbelastung wird jedoch durch die ernante Einholung eines Sachverständigen gestützt werden. Zwar ist nicht sicher, ob diese auf einer juristischen Belastung des PKW beruht, doch den Geruch wird ein ~~unabhängiger~~ unvoreingenommener Sachverständiger mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest im Kofferraum feststellen.

Ein Sachmangel besteht daher zumindest in der Geruchsbelastung und ist auch beweisbar.

Dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorliegen hat, wird nach § 477 BGB bei einem Verbrauchsgüterkauf vermutet. Ein solcher liegt hier zwischen dem Kläger als Verbraucher und der Beklagten als Unternehmer vor. Den Gegenbeweis hat die Beklagte nicht angebracht. Zudem hat der Kläger bereits bei Übergabe des PKW auf den Mangel hingewiesen.

§ 323

Der Kläger wusste der Beklagten eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt haben. ~~hat er nicht~~ Die Beklagte hat zunächst die Reinigung der Lüftungskanäle sowie die Entfernung des Rostverfalls aus dem Kofferraum vor, was jedoch den Geruch nicht zu beseitigen vermochte. Sodann bot der Geschäftsführer der Beklagten unter Laugnung einer Geruchsbelastung an, die Verkleidung des Kofferraums auf

der Grundlage von Keilanz zurückzuerhalten. Der Kläger sollte sich davon mit Kosten i. H. v. 1.200€ beteiligen. Mit diesem Angebot brachte der Geschäftsführer der Beklagten zum Ausdruck, zu einer kostenlosen Nachbesserung nicht bereit zu sein. Eine weitere Festsetzung war daher gemäß § 323 II Nr. 1 BGB aufgrund ernstlicher, endgültiger ~~und~~ Leistungsverweigerung entbehrlich.

Dem Kläger stand somit ein Rücktrittsrecht zu, welches er wirksam ausgeübt hat. ~~Gegen den Anspruch auf~~ Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i. H. v. 39.999,99€ ist durch Aufrechnung mit dem Anspruch ~~auf~~ der Beklagten auf Nutzungsersatz ~~aus~~ aus § 316 BGB i. H. v. 999,99€ nach § 389 BGB erloschen.

Dem Kläger steht der Anspruch jedoch nur Zug-um-Zug gegen ~~die~~ Übergabe und Übergrennung des PKW zu, § 318 BGB.

Dem Kläger könnte darüber hinaus ein Anspruch auf Verzugszinsen ~~aus~~ aus § 288 I BGB zustehen. Dies setzt voraus, dass die Beklagte mit der ~~Aufrechnung~~ Aufrechnung des Klägers am 15.12.2015, die Beklagte möge den Kaufpreis ~~zu~~ abzüglich des Nutzungsersatzes zurückzahlen, in Verzug geraten ist. Der Kläger müsste hierfür einen fälligen, erhebbaren Anspruch auf Zahlung gehabt haben, als er die Beklagte mahnte. Dem Kläger stand der Anspruch jedoch nur Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergrennung des PKW zu. Der Kläger verlangte jedoch die unbedingte Zahlung und

Ich kann
halten

konnte dadurch die Beklagte nicht in Verzug setzen.

Dem Kläger steht jedoch ein Anspruch auf Zinsen ab Reduktionsfrist nach § 291 ZPO zu.

III. Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist, welches weitere Vorgehen zweckmäßig ist

Im Hinblick auf das Sachverständigengutachten ist die Klage nicht zurückzunehmen, sondern weiter zu verfolgen und nach § 406 ZPO die Ablehnung des Sachverständigen zu beantragen. In diesem Schritt sollte auch die ~~weitere~~ Entwicklung eines neuen Gutachtens angefragt werden. Die 4-wöchige gesetzliche Frist zur Stellungnahme kann noch gewahrt werden.

Da die Klage nur teilweise begründet ist, ist die Zulässigkeit der Umstellung des Klageantrags zu prüfen. Wird der Antrag auf unbedingte Zahlung auf eine Kienerteilung zu einer Zug-um-Zug-Leistung umgestellt, so liegt dann eine privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO vor. Der Einwilligung der Beklagten oder der Sachdienlichkeit bedarf es zu dessen Zulässigkeit daher nicht. Allerdings ist zu prüfen, wie mit dem „fallen gelassenen“ Teil des Klageantrags zu verfahren ist. Denn die ~~die~~ Zug-um-Zug-Kienerteilung stellt ein Mittel zur ~~der~~ unbedingten Zahlung dar, weshalb in der Klageänderung eine Beschränkung des ursprünglichen Klageantrags liegt. Hinsichtlich der unbedingten Zahlung kommt die Erklärung der Erfordigung oder die Klagenrücknahme in Betracht. Eine Erfordigungserklärung ist nicht zu empfehlen, da die Klage

Nun, die zweite Kost danach die
Erhebung der Ehre insoweit unbegründet

insoweit von Anfang an unbegründet war und der
Kläger daher insoweit unterliegen würde, was eine
ungünstige Kostenfolge nach sich ziehen würde.
Die Klagenrücknahme erfordert gemäß § 269 ZPO nach
Beginn der mündlichen Verhandlung jedoch die Ein-
willigung der Beklagten. Verweigert sie diese, so wird
über den ursprünglichen Antrag stattig entschieden und
die Klage teilweise abgewiesen. Die Kosten werden
dann gemindert. Erteilt die Beklagte die Einwilligung
unider Erwarten, so ist die Klagenrücknahme zulässig,
der Kläger hat den darauf entfallenden Teil der
Kosten gleichwohl zu tragen.

Der Kostenfest kann somit weder durch die teilweise
Erfolgsfeststellung noch durch die teilweise Klagen-
rücknahme entgangen werden. Sie ist auch dieselbe,
wenn keine Klagenänderung vorgenommen wird und
der Kläger teilweise unterliegt. Er kann jedoch den
Verzicht auf die unbedingte Zahlung verlangen,
weshalb sich ~~der~~ die auf diesen Teil entfallenden
Gerichtskosten nach Nr. 12 U Nr. 2 KV GKG auf eine
Gebühr ermäßigen. Die Kostenentscheidung könnte
dadurch für den Kläger günstiger ausfallen. Die
Klagenänderung ist daher mit einem Teilverzicht auf
den restlichen Antrag (insichtlich der unbedingten
Zahlung) zu verbinden.

das
verbleibe
na. h. der
Prakt.

Zusätzlich ~~konnte~~ ein Antrag auf Feststellung des ~~Sta-~~
~~besitzes~~ zweckmäßig sein. Annahmeverweigerung der
Beklagten zweckmäßig sein. Zudem könnte sich
ein Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Abholung
des Pkw sinnvoll sein. Dies Feststellungsinteresse

Unschlüssigkeit des Annahmeverzugs ergibt sich aus §§ 256, 265 ZPO, da der Kläger keine mit Hilfe der ~~Kennzeichnung~~ Feststellung bei der Beklagten vollstrecken kann. Auch der Anspruch auf Abholung des PKW kann der Kläger ohne einen darauf lautenden Titel nicht vollstrecken, weshalb ihm das Rechtsbedürfnis dafür nicht abgesprochen werden kann. Die objektive Klagehäufung ist nach § 260 ZPO zulässig, da es liegt Identität der Parteien sowie des Gerichts vor.³

Die wenn liegende Klageänderung ist nicht nach § 264 Abs. 2 ZPO privilegiert, weshalb die Einwilligung der Beklagten oder die Sachdienlichkeit erforderlich ist. Sachdienlich ist die Klageänderung, wenn der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert. Dies ist hier der Fall.⁴ Die Entscheidung beruht nun wesentlich auf demselben Sachverhalt und ist eng mit dem ~~besten~~ ursprünglichen Antrag verknüpft.⁵

Die Beklagte könnte sich auch zu Annahmeverzug befinden. Der Kläger hat jedoch weder ein tatsächliches noch ein wörtliches Angebot gemacht. In der ~~Forderung~~ Aufforderung, den Kaufpreis abzüglich des Unterprijsersatzes zu zahlen, kann kein Angebot auf Übergabe und Übergang erblickt werden. Aus dem fehlenden Angebot der Zug-um-Zug-Lieferung durch die Beklagte kann der Annahmeverzug auch nicht konstatiert werden. Denn für die Anwendung des § 298 BGB ist gleichwohl ein Angebot des Klägers erforderlich.

³ Ein wörtliches Angebot ist ~~ein~~ in einem Antrag auf

Zug-um-Zug-Leistung zu erblicken. Der Annahmevertrag tritt in diesem Fall mit dem Klageabweisungsantrag ein.

Darüber hinaus ist der Antrag auf die ~~Zahlung~~ Zahlung von Zinsen ab Rechtskraftigkeit zu erweitern. Diese Klageänderung ist als privilegierte Klageänderung nach § 264 Abs. 2 ZPO zulässig.³

IV. Anspruch ~~auf~~ der Rechtsanwältin Jablonski auf ihr Honorar

Der Rechtsanwältin Jablonski (im Folgenden: J) konnte ein Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit in Höhe von 3.037,48 € gegen den Mandanten ~~aus § 612 BGB~~ aus § 612 BGB zustehen.

Die Parteien haben einen Dienstvertrag iSd § 611 BGB abgeschlossen. Die Gebühren der J sind rechtmäßig kommt dargestellt. Der Anspruch ist während in dieser Höhe entstanden.

Der Vergütungsanspruch könnte jedoch (teilweise) nach § 612 Abs. 2 BGB untergegangen sein. Hierfür dürfte der Mandant infolge der Kündigung, zu der er durch vertragswidriges Verhalten der J veranlasst wurde, an der Leistung kein Interesse mehr haben.

Der Mandant könnte den Dienstvertrag wirksam nach § 612 Abs. 2 BGB fristlos gekündigt haben. Das Dienstverhältnis stellt kein Arbeitsverhältnis und auch kein dauerndes mit festen Bezügen dar. J wurde vielmehr nur für den konkreten Fall mit der Wahrnehmung der

Interessen des Mandanten beauftragt. J müsste auch Dienste höherer Art zu leisten geliebt haben. Hierunter fallen Dienste, die überdurchschnittliche Kenntnisse oder Fertigkeiten verlangen, wozu regelmäßig die freien Berufe zählen. Die anwaltliche Tätigkeit erfordert eine besondere Qualifikation und setzt spezifische Fachkenntnisse voraus. J nahm eine Vertretungsstellung an und verpflichtete sich zu Diensten höherer Art. Der Mandant konnte somit nach § 612 Abs. 1 BGB jederzeit kündigen, was er mit Schreiben vom 25.05.2016 auch getan hat.

J müsste den Mandanten durch vertragswidriges Verhalten zur Kündigung veranlasst haben. Aus dem Anwaltsvertrag ist J zur ersüpfenden und umfassenden Beratung und Aufklärung des Mandanten verpflichtet. Dieser Pflicht ist sie mit ihrer Empfehlung zu Schreiben vom 19.05.2016, ~~die~~ die Klage aufgrund des ungünstigen Sachverständigengutachtens zurückzunehmen, nicht nachgekommen. Zum einen ist der Sachverständige so offensichtlich voreingenommen um die Untersuchung des PKW herangezogen und die Angreifbarkeit des Gutachtens ersichtlich. Der Vorschlag, die Klage daraufhin zurückzunehmen, erscheint geradezu unvertretbar und lässt die fehlende eingehende Auseinandersetzung mit dem Gutachten vermuten. Zum anderen hat J den Mandanten weder über Alternativen zur Klagerücknahme und deren Risiken, noch zu den Folgen der Rücknahme sowie die Auswirkungen ~~auf~~ auf die Kostentragung aufgeklärt. Der Hinweis, durch die Klagerücknahme könnten weitere Kosten vermieden werden, ist geeignet einen Laien unzureichend. Der

Mandant kann sich aufgrund dieser Aussage keine konkreten Vorstellungen über die Kostenfolgen und die Risiken machen. J hat den Mandanten durch diese vertragswichtige Empfehlung zur Kündigung veranlasst.

Der Mandant dürfte infolge der Kündigung kein Interesse an der Leistung der J weiter haben. Durch die Kündigung wurde die Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts erforderlich, der absonders Gebühren von dem Mandanten erhält. Durch die Vergütung des neuen Rechtsanwalts wäre auch die bisherige Tätigkeit der J abgefallen. Ihre Kosten fallen daher zusätzlich an, obwohl der Mandant aufgrund der Kündigung und der Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt kein Interesse mehr an der Leistung der J hat. Dies gilt vorliegend neben der Befähigungsgebühr auch für die Termingebühren, da aufgrund der Beauftragung und Kündigung eines neuen Sachverständigen ein weiteres Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt werden wird. Für die RA in Dr. Dreißler wird daher erneut eine Termingebühr anfallen.

Der Vergütungsanspruch ist nach § 62 Abs 2 Alt 2 BGB ausgeschlossen.

Daneben könnte der Mandant ~~den~~ ^{den} Dienstleistungsanspruch Inanspruchnahme gegen J aufgrund der fehlenden ^{123 Abs 1 BGB} Einigung sowie der vorzunehmenden klageweisen Geltendmachung von Rechtsanwaltskosten entgegenfallen. Das Dienstvertragsrecht sieht kein eigenes Gewährleistungsrecht oder Mängelbeseitigungsrecht vor. Insofern ist auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht zurückzugreifen. Um das Regelungswort des § 304 ff BGB

wird zu umgehen, muss auch ein Zurückbehaltungsrecht ausschließen. Dem Dienstberechtigten wird jedoch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB bei Schlechtleistung zugebilligt, der nur Wege der Freistellung des Dienstleistungsanspruchs entgegen gesetzt werden kann, d.h. dass es einer Aufrechnung bedarf.

Dem Mandanten könnte gegen J ein Schadensersatzanspruch aufgrund von schlichter anwaltlicher Beratung aus ~~§ 280 I BGB~~ ~~§ 611, 280 I BGB~~ zustehen. Die J hat eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt, indem sie es versäumte, die Rechtskangskontenzen mit einzuliegen. Zudem hat sie eine teilweise unbegründete Klage erhoben, da sie auf unbedingte Zahlung, anstatt auf eine Zug-um-Zug-Vermittlung geklagt hat. Auch die gerichtliche Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten sowie deren Verurteilung zur Abholung des Pkw sind von ihrer anwaltlichen Pflicht umfasst. Nach der Vermutung aufklärungsbedürftigen Verhaltens wären diese Punkte bei korrekter Beratung durch J in der Klage mitgeteilt gemacht worden. Diese Vermutung kann J nicht widerlegen.

Dem Mandanten musste dadurch auch ein Schaden entstanden sein. ~~Zudem~~ Aufgrund der zulässigen Klageänderung ist eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtskangskontenzen sowie über die Klageanträge zu 2 und 3, noch möglich und ohne zusätzliche Kosten möglich. Insofern trägt kein Schaden bei dem Mandanten vor. Hinsichtlich der falschen ~~Verurteilung~~ ~~zu~~ Inanspruchnahme der Beklagten auf unbedingte Zahlung anstatt auf eine Zug-um-Zug-Leistung, ist eine Umstellung

des Klageantrags nach Beginn der mündlichen Verhandlung nicht mehr ohne Weiteres möglich und mit einer fallweisen Kostentragungspflicht des Mandanten verbunden. Diese Kosten können ohne die Pflichtvertretung der J vermieden werden können.

Der Mandant kann den Schadensersatzanspruch aus §§ 611, 280 TBSB dem Dienstleistungsanspruch zu Unge der Freistellung entgegenhalten.

Dem Mandanten ist von einer Begrenzung der Honorarforderung der J abzuraten.

Es kann dahinstehen, ob eine Streitverkündung gegenüber der J vorliegend zulässig und zweckmäßig ist, um die Interventionswirkung herbeizuführen. Dieses Vorgehen ist jedenfalls nicht vom Mandantenbedienen gedeckt, der ausdrücklich vorerst feststellen will, ob die Rechnung beglichen werden soll. Ein mögliches Vorgehen gegen die J sollte jedoch mit dem Mandanten besprochen werden.

Bt in Dr. Dredosler
Kurfürstenstraße 36, 14469 Potsdam

03.06.2016

An
das Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

- ENTWURF -

312 012/16

In deren Rechtscheit
Grawbrauer- / Antonius Polbrücke

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete.

hauens und in Vollmacht des Klägers ^{werde ich beantragen,} ~~beantrage ich,~~

1. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 39.000€ netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergabe des Pkw Audi A2 Vanose des Klägers, zu zahlen.
2. es wird festgestellt, dass die Beklagte sich um Annahmeverzug hinsichtlich des Pkw Audi A2 Vanose des Klägers befindet.
3. die Beklagte wird verurteilt, den Pkw Audi A2 Vanose bei dem Kläger abzuliefern.

Zudem beantrage ich, den Sachverständigen Mogantsch abzulehnen und lege die Beauftragung eines neuen Sachverständigen an.

Begründung:

Die Klageänderung ist zulässig.

➔ Einfügen: ➔ Handelt es sich um den Antrag auf unbedingte Zahlung wird ein Teilverzicht erklärt. Die Erweiterung ^{des Antrags} auf die Zinsen ab Rechtskraftzeit ➔ einfügen

Die Anträge zu 2 und 3 sind ebenfalls zulässige Einfügen
➔ Die Klageänderung ist jedenfalls sachdienlich iSd § 263 ZPO. Einfügen ➔

Die Anträge sind auch begründet. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 ZPO.

Der Annahmevertrag der Beklagten wird bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung enthalten. Einfügen ➔.

Der Sachverständige ist aufgrund der Besorgnis der Befangenheit ~~ist~~ iSd § 42 ZPO nach § 406 ZPO abzulehnen. Einfügen ➔

Unterschrift RA'in

Das Mandantenbegehren ist grds. gut gelungen. Sinnvoll wäre gewesen, zu erwähnen, dass hier schon Klage erhoben und ein SV eingeholt wurde.

Den Rückzahlungsanspruch prüfen Sie gut und strukturiert. Nennen Sie konsequent die Vorschrift, die Sie prüfen (z.B. bei der Frist, § 323 BGB), im Rahmen eines Obersatzes. Gut sehen Sie, dass zwei Mängel vorliegen (Unangenehmer permanenter Geruch und toxischen Immissionen). Allerdings dürfte es sich bei der Behauptung, dass toxische Immissionen vorliegen könnten, um neuen Sachvortrag handeln. Das SVG konnte sich noch gar nicht darauf beziehen. Vor der Erörterung des SVG hätte die Darlegungs- und Beweislast erörtert und dort § 363 BGB geprüft werden müssen, da hier fraglich war, ob der Mandant das Fahrzeug bei Übergabe tatsächlich vorbehaltlos als Erfüllung angenommen hat.

Ihre Ausführungen zu der Qualität des Gutachtens und zur möglichen Befangenheit des SV, die grundsätzlich zutreffend in der Beweisstation erfolgten, hätte sinnvollerweise im Rahmen der Prüfung des § 412 Abs. 1 ZPO (ergänzendes Gutachten wegen ungenügendem Gutachten) und des § 412 Abs. 2 ZPO (keine Verwertbarkeit wegen Befangenheit) erfolgen sollen. Das Nennen von den entsprechenden Paragrafen präzisiert, welche Vorschriften Sie gerade prüfen, und erleichtert es dem Prüfer zu erkennen, was Sie prüfen (z.B.: Fraglich ist, ob das Gutachten aufgrund einer etwaigen Befangenheit des Gutachters tatsächlich verwandt werden kann, §§ 412 Abs. 2, 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 2 ZPO). Es hätte problematisiert werden müssen, ob die Frist des § 406 Abs. 2 noch gewahrt werden kann. Daneben hätten noch die Anhörung des Sachverständigen und die Einholung eines Privatgutachtens erörtert werden sollen. Erheblichkeit des Mangels nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB hätte noch erörtert werden müssen. Bei der Frage, ob hier eine Zug-um-Zug Verurteilung zu beantragen ist, hätte erörtert werden müssen, ob die Beklagte die Einrede der Leistung Zug um Zug erhoben hat. Ihre Ausführungen zu den Zinsen sind gut gelungen.

Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen sind sehr schön gelungen. Wenn Sie hier stärker mit Überschriften/Obersätzen und Gliederungspunkten gearbeitet hätten, hätten sich Ihre Ausführungen noch besser lesen lassen (z.B. 1) Es könnte ein Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs sinnvoll sein. Hierfür wäre ein Feststellungsinteresse (a) und der Annahmeverzug des Beklagten erforderlich (b).

Bei der Prüfung des Vergütungsanspruchs der ehemaligen Rechtsanwältin ist sehr schön gelungen. 13 Punkte.